



Frau
Silke Bach
Burscheider Str. 30
40591 Düsseldorf

Steuernummer / Aktenzeichen
106/5746/1952 VST

Datum
05.08.2014

als Empfangsbevollmächtigte
für HANDS OF PEACE for Africa eV
Burscheider Str. 30, 40591 Düsseldorf

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

HANDS OF PEACE for Africa eV

(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 25.05.2014 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerverpflichtigt, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude
Kruppstr. 110 -112
40227 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0211 7798-0
Telefax
0800 10092675106
Telefax Ausland
0049 21177981212

Sprechzeiten allgemein
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr Di auch 13.30-15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Service-u. Informationsstelle
Mo,Mi,Do 7.00-13.30 Uhr Di 7.00-15.00 Uhr
Fr 7.00-12.00 Uhr

BBk Düsseldorf
KtoNr. 30001502 BLZ 30000000
IBAN DE09 3000 0000 0030 0015 02
BIC MARKDEF1300
St Spk Düsseldorf
KtoNr. 10125003 BLZ 30050110
IBAN DE74 3005 0110 0010 1250 03
BIC DUSSEDDXXX

S6 und S1 bis Haltestelle Volksgarten

